

Satzung der Kleine-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Kleine-Stiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

Zwecke der Stiftung sind die Förderung und Durchführung von Maßnahmen bei:

- a) jungen Werkträgern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres in der Jugendhilfe bei entsprechender finanzieller Bedürftigkeit gem. § 53 AO.
- b) langjährig Werkträtige, insbesondere mit Beginn ihres 76. Lebensjahr in allen Lebenslagen bei entsprechender finanzieller Bedürftigkeit gem. AO § 53 in der Altenhilfe.
- c) Werkträtige mit geringen Einkommen gem. AO § 53 erfahren Beihilfen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege gem. AO § 52 Abs. 2 Nr. 3 bei wissenschaftlicher Evaluation durch eine Körperschaft gem. § 58 AO.
- d) Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- e) Förderung der Denkmalpflege gem. AO § 52 Abs. 2 Nr. 6.
- f) Förderung des Sports in ideeller und materieller Form bei Veranstaltungen gem. AO § 52 Abs. 2 Nr. 21 und Vereine gem. § 58 Nr. 1.

Diese Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- zu a) Durchführung und Finanzierung von berufsqualifizierenden Maßnahmen bei jüngeren bedürftigen Werkträgern, z.B. bei Maßnahmen der Kammern und Innungen. Stipendien bzw. dotierte Preise zur Weiterbildungsförderung von Begabten in der Arbeitswelt.
- zu b) ergänzende gesundheitliche Unterstützung durch finanzielle Förderung von älteren ehemals langjährig Werkträgern, insbesondere bei IGE-Leistungen.
- zu c) durch die organisatorische und finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an Maßnahmen der Komplementär-Medizin.
- zu d) praktische und finanzielle Unterstützung von Kindertagesstätten gem. § 58.1 AO, wie durch die Stifter bereits geschehen.
- zu e) durch die Pflege der Putten, Figuren und Standbilder der Humboldt-Universität.
- zu f) Unterstützung von gemeinnützig anerkannter Sportvereine in ideeller und finanzieller Form.

§ 3 Stiftungsaufgabe

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Bei der mildtätigen Hilfe von Personen müssen die Voraussetzungen der AO § 53 bei der jeweils bedürftigen Person gegeben sein.
2. Die Stiftung kann – entsprechend den Regelungen in der Abgabenordnung – an der Unterstützung und der Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke teilhaben, wenn diese die Voraussetzungen der AO § 58 haben.
3. Die Weiterleitung von Mitteln an Dritte erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens drei Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, so wird die Förderung durch die Stiftung unverzüglich eingestellt und die überlassenen Mittel zurückgefordert.
4. Der Stiftungsvorstand, erlässt bei Zustimmung des Kuratoriums Richtlinien über die Vergabekriterien für finanzielle Unterstützung und anderen Förderungen, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Sachwerte, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand nominell zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, Anteile der KLEINE GmbH sind davon ausgeschlossen, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

4. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
Die Anlagerichtlinien dazu erlässt das Kuratorium.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
6. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Erträge aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Bis zu einem Drittel des jährlichen Stiftungsertrages aus dem Anteil der Stifter und den nicht zweckbestimmten Anteilen von Zustiftungen kann dazu verwandt werden, in angemessener Weise die Stifter und deren Eltern, Kinder und Enkelkinder zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Für Kinder und Enkel der Stifter können nach dem Tod der drei Stifter bis zu einem Zehntel aus dem jährlichen Stiftungsertrag in Notsituationen bei einem zwei Drittel Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums angemessen bereit gestellt werden.

Die Regelung hierfür wird im Stiftungsgeschäft gem. der AO § 58 Nr. 6 näher bestimmt.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind
erstens: das Kuratorium
und zweitens: der Vorstand

Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht möglich.

Sowohl in das Kuratorium als auch in den Vorstand der Kleine-Stiftung können auch Nichtfamilienmitglieder der Familie Kleine und Nichtfirmenangehörige der Kleine Unternehmensgruppe berufen werden.

Diese Gruppe darf im Kuratorium weder die stimmliche Mehrheit bilden, noch ein Vetorecht haben, solange Kinder und deren leibliche Nachfahren der stiftenden Brüder Kleine einen Sitz im Kuratorium einnehmen.

§ 6 Stiftungsvorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Dem Vorsitzenden; die beiden anderen Vorstandsmitglieder gelten als Stellvertreter.

Der erste Stiftungsvorstand ist mit dem Stiftungsgeschäft berufen.

2. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von den Kuratoriumsmitgliedern mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt und abgewählt und anschließend von dem Vorsitzenden des Kuratoriums berufen und abberufen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach einem vom Kuratorium vorgegebenen Geschäftsverteilungsplan. Er sorgt für die nominelle Erhaltung des Stiftungsvermögens und entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel.

4. Verwandte und Lebenspartner von Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums der Stiftung bedürfen zur Beschäftigung in der Stiftung oder in Firmen, an denen sie als Gesellschafterin (mit-)beteiligt ist, der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand hat die jeweilige Zustimmung dem Kuratorium der Stiftung anzuzeigen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen. Können Beschlüsse des Vorstandes nicht einvernehmlich herbeigeführt werden, sind sie im Wege der Abstimmung mit Stimmenmehrheit zu fassen. Beginn und Ende der Abstimmung sowie Inhalt und Mehrheitsverhältnisse zu den Beschlüssen sind zu protokollieren. Bei entschuldigter Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist dessen schriftliche Stimmabgabe möglich, die dem Vorsitzenden vor Ende der Sitzung vorliegen muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
7. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt ehrenamtlich ausüben und haben dann Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nur erstattet, wenn dadurch die nachhaltige Zweckerfüllung in dem jeweiligen Jahr nicht gefährdet wird. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem Kuratorium und zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsichtsbehörde Richtlinien erlassen. Soweit hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen können die Vorstandsmitglieder ihr Amt auch in der Position des leitenden Angestellten ausüben, wobei die Ausgestaltung des Angestelltenverhältnisses durch das Kuratorium erfolgt.
8. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
9. Mit der Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres erlischt das Amt des Vorsitzenden. Bei den weiteren Vorständen erlischt das Amt mit Vollendung des fünfundsiebenzigsten Lebensjahres. Diese Altersbegrenzung kann im begründeten Einzelfall durch Beschlüsse mit jeweiliger Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes aufgehoben werden.
10. Vorstände, die Mitglieder der Familie Kleine sind, können eigenständig in das Kuratorium wechseln. Bei Besetzung aller neun Kuratoriumspositionen darf es übergangsweise zu einer quantitativen Vermehrung der Posten kommen. Zeitlich begrenzt, bis zahlenmäßig einer oder mehrere der neun Positionen wieder unbesetzt sind.

§ 7 Vertretung der Stiftung

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung ist grundsätzlich jedes Vorstandsmitglied befugt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis jedoch auf sein durch den Geschäftsverteilungsplan festgesetztes Ressort beschränkt, es sei denn, der Vorstand oder das Kuratorium bestimmt im Einzelfall anders.

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der § 86,26 BGB.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf bis neun, im Sinne des Stiftungszwecks qualifizierten natürlichen Personen.
2. Direkte Nachfahren von Hans-Joachim Kleine erlangen je lebende Generation bis zur Enkelgeneration jeweils einen Sitz im Kuratorium. Sind in einer Generation mehrere Personen vorhanden, erfolgt die Wahl für die Besetzung des jeweils einen Sitz durch die einfache Stimmenmehrheit im Kuratorium. Die Amtsannahme erfolgt jeweils durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des/der betroffenen Erwachsenen gegenüber dem Vorstand.
3. Der Gründungsvorsitzende und die weiteren Gründungskuratoren werden von den Stiftern auf unbegrenzte Dauer im Stiftungsgeschäft ernannt.
4. Mit der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres erlischt das Amt des Vorsitzenden. Er bleibt Mitglied im Kuratorium.

Diese Altersbegrenzung kann im begründeten Einzelfall durch Beschlüsse mit jeweiliger Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes aufgehoben werden.

5. Die Wiederbesetzung der Position des Vorsitzenden erfolgt jeweils in der Generation des letzten Vorsitzenden unter den Mitgliedern der Familie Kleine. Diese Wiederbesetzung bedarf der Einstimmigkeit aller im Kuratorium vertretenden Mitglieder der Familie Kleine. Ist eine Generation der Mitglieder der Familie Kleine nicht mehr im Kuratorium vertreten geht das Prozedere auf die nachfolgende Generation der im Kuratorium vertretenden Mitglieder der Familie Kleine über. Sollte die Einstimmigkeit aller im Kuratorium vertretenden Mitglieder der Familie Kleine zur Wiederbesetzung der Position des Kuratoriumsvorsitzenden nicht zustande kommen, erfolgt die Berufung durch das amtierende Kuratorium mit einer drei Viertel Mehrheit. Für die Zeit in der ein Mitglied der Familie Kleine nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Berufung durch das amtierende Kuratorium mit einer drei Viertel Mehrheit. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden in der Folgezeit durch das amtierende Kuratorium mit einer drei Viertel Mehrheit berufen.
6. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Reisekosten werden nur erstattet, wenn dadurch die nachhaltige Zweckerfüllung in dem jeweiligen Jahr nicht gefährdet wird.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium bestimmt den Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung und überwacht dessen Tätigkeit und wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit für jeweils zwei Jahre.

2. Es hat die Aufstellung und den Bericht gemäß § 6 Abs. 7 zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit alljährlich zu beschließen.
3. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
4. Die Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegt insbesondere:
 - a) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses; sie hat mit zwei Drittel Mehrheit zu erfolgen.
 - b) Änderung dieser Satzung (siehe § 11)
5. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
6. Für die Beschlussfassung und die Sitzungen des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der § 6 Abs. 4 entsprechend mit der Abweichung, dass die regelmäßige Frist für Sitzungsladungen an alle amtierenden Kuratoriumsmitglieder mindestens ein Monat beträgt und mindestens die Hälfte von ihnen zur Sitzung erscheint.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

§ 11 Satzungsänderungen

Das Kuratorium kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder ändern oder ergänzen, sofern dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist.

Das Kuratorium kann auch entsprechend § 11 Abs. 1 den Stiftungszweck ändern.

Der geänderte Stiftungszweck muss jedoch im weitesten Sinne die Förderung von Zwecken umfassen, die dem Grundsatz der Stiftungsgründung entsprechen und muss steuerbegünstigt sein.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Maßnahmen der Bildung und der Gesundheit zu verwenden.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Berlin).
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Stiftungsorgane anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 - b) einen Jahresbericht (Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht – Prüfungsbericht gem. § 8 StiftG Bln – und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen; bei Einreichung eines Prüfungsberichts innerhalb von acht Monaten. Der Vorstandsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts und der Kuratoriumsbeschluss nach § 9 Abs. 4 Buchst. a) der Satzung sind beizufügen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Berlin, den 1. März 2015.